- 98. Wann gilt ein bedingtes Urteil für erledigt im Sinne von §. 24 Abs. 2 des Gerichtskostengeseiges?
- II. Civilsenat. Beschl. v. 7. März 1884 i. S. Witwe K. u. Gen. (Kl.) w. Gesellschaft Mutuelle (Bekl.). Beschw.=Rep. II. 19/84.
 - I. Landgericht Milhausen.
 - II. Oberlandesgericht Kolmar.

Nach erhobenem Beweise war in erster Instanz auf einen richterlichen Sid erkannt und neben der Verhandlungs- noch die Veweisgebühr (§. 18 Nr. 1. 2 G.K.G.) in Ansatz gebracht worden. In der Folge leisteten die Kläger den Sid in einer vom Verusungsgerichte geänderten Fassung und nahmen dann die Klage zurück.

Nunmehr verlangte die Steuerbehörde, daß nachträglich noch die Entscheidungsgebühr erhoben werde. Das Landgericht hat diesen Antrag verworfen, das Oberlandesgericht demsclben stattgegeben. Die eingelegte Beschwerde wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Der §. 24 G.R.G. hat die Bestimmung, den rechtlichen Charakter des bedingten Endurteiles (§. 425 C.P.D.) in Hinsicht auf die Bezrechnung der Gerichtsgebühren und auf den im §. 28 a. a. D. ausz

gesprochenen Grundsatzu regeln, daß jede der im §. 18 bezeichneten Gebühren in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teiles des Streit= gegenstandes nur einmal erhoben werden soll. In &. 24 Abs. 1 a. a. D. wird nämlich bestimmt, daß gegenüber dem Urteile, durch welches das bedingte Urteil erledigt wird (&. 427 Abs. 2 C.B.D.), letzteres für die Gebührenerhebung als Beweisanordnung zu gelten habe. Daraus ergiebt fich, daß, wenn über benfelben Teil des Streitgegenstandes auch eine Beweisanordnung erlaffen worden war, doch nur eine Gebühr für diese Beweisanordnung und das bedingte Urteil und eine weitere Gebühr für das letteres erledigende Urteil (& 427 Abs. 2 C.B.D.) erhoben werden foll, es also in keinem Falle zur Erhebung von mehr als den drei im &. 18 a. a. D. bezeichneten Gebühren kommen kann. aber eine Erledigung in der Instanz, in welcher das bedingte Urteil ergangen ift, nicht erfolgt, fo foll es nicht dabei bleiben, daß für eine Beweißanordnung und für das bedingte Urteil nur eine, nämlich die Beweisgebühr berechnet werde, sondern das bedingte Urteil soll in diesem Ralle als Entscheidung gelten, also neben ber Verhandlungs- und Beweisgebühr die Entscheidungsgebühr (b. 18 Riff. 3 a. a. D.) in Ansat kommen.

Dies bestimmt §. 24 Abs. 2 a. a. D. und zugleich noch, bis zu welchem Zeitpunkte die Frage unentschieden bleiben dürse, ob das besdingte Urteil den Charakter einer Beweisanordnung oder den einer Entscheidung habe. Dieser Zeitpunkt soll der des Eintrittes der Fälligkeit der Gedühren sein. Außerdem wird in diesem zweiten Absahe noch der Fall vorgesehen, daß noch eine nachträgliche Erledigung des bedingten Urteiles in der Instanz eintrete; in diesem Falle soll der Gedührensansah nach Maßgabe der Vorschriften des ersten Absahes berichtigt, d. h. es soll neben der nunmehr anzusehenden Entscheidungsgebühr nur noch eine Beweisgebühr berechnet werden, es mag neben dem besdingten Urteile noch eine Beweisanordnung in der Instanz ergangen sein oder nicht.

Daß dies die Bedeutung des §. 24 a. a. D. sei, ergiebt sich aus dem Entwurfe des Gesetzes in Verbindung mit dessen Motiven. Der dem §. 24 des Entwurses unmittelbar vorangehende §. 23 entspricht dem §. 28 des Gesetzes, und die Motive führen aus, daß die eigentümliche Natur des bedingten Urteiles eine Ausnahmebestimmung von der Regel des §. 23 (§. 28) erfordere. Dassselbe enthalte in Verbindung mit der

purificatoria nicht minder eine Beweisanordnung als zugleich ein Endurteil, sodaß für beide zusammen eigentlich die Beweisgebühr und die Entscheidungsgebühr zu erheben ware. Für ben Kall jedoch, wenn bas bedingte Urteil nicht ober nicht in der Instanz erledigt werde, erscheine es nicht angemessen, für bas bedingte Urteil die Erhebung einer Beweisgebühr anzuordnen, weil dann für eine Instanz, welche nach vorgängiger Beweisaufnahme mit einem bedingten Endurteile abschließt. bie Entscheidungsgebühr ohne fachlichen Grund wegfiele. Nachdem noch ausgeführt ift, daß und warum es auch unzulässig erscheine, von dem bedingten Urteile durchweg die Entscheidungsgebühr zu erheben, wird als Brinzip aufgestellt: "Demnach wird eine sachgemäße Besteuerung mur badurch zu erzielen sein, daß für das bedingte Urteil zwar die Entscheidungsgebühr erhoben wird, bei Erledigung besselben aber eine weitere Gebühr für die in ihm enthaltene Beweisanordnung hinzutritt. Lettere muß natürlich (&. 23 a. a. D.) wegfallen, falls schon in der Instanz, in welcher das bedingte Urteil ergangen ist, hinsichtlich desselben Streitgegenstandes eine Beweisgebühr erhoben worden ift. Dies Ergebnis erreicht der Entwurf durch den Vorschlag in & 24." Dieser & 24 war nun, wie folgt, gefaßt: "Die Gebühr für das Urteil, durch welches ein bedingtes Urteil erledigt wird (& 427 Abs. 2 C.P.D.), ist neben der Gebühr für das bedingte Urteil oder das die Berufung gegen dasfelbe zurückweisende Urteil zu erheben, soweit nicht in der Instanz, in welcher das bedingte Urteil erlassen ist, eine Beweisgebühr zur Erhebung kommt." Der Entwurf spricht also, indem er betreffs des bedingten Urteiles den Charafter als Urteil voranstellt, aus, daß für dasselbe die Entschei= hungsgebühr zu erheben sei, und daß biese Gebühr auch für die nachfolgende purificatoria zur Erhebung komme, hiervon aber, d. h. von Erhebung dieser beiden Gebühren dann eine Ausnahme einzutreten habe, wenn in der gleichen Inftang bereits eine Beweisgebühr zur Erhebung gelangt sei. Der &. 24 bes Gesehes (&. 20a bes Entwurfes der Kommission) ist aber nur eine ausführlichere Redaktion des Ent= wurfes, wobei der Charakter des bedingten Urteiles als Beweisanordnung vorangestellt und im zweiten Absate der Fall, welchen die Motive besonders hervorheben, nämlich, wenn es zu keiner Erledigung des bedingten Urteiles in der Instanz kommt, ausdrücklich gerade so geregelt wird, wie es auch aus der Kassung des Entwurfes sich ergeben hätte. Für bas bedingte Urteil foll also immer eine Gebühr zur Erhebung gelangen, und zwar neben der Entscheidungsgebühr für das erledigende Urteil (§. 427 Abs. 2 C.P.O.) eine Beweisgebühr, ohne eine Entscheidungsgebühr für die purificatoria die Entscheidungsgebühr; keinessalls sollen aber betreffs eines und desselben Streitgegenstandes in der gleichen Instanz mehr als die drei im §. 18 a. a. O. bezeichneten Gebühren erhoben werden.

Aus dem angeführten, aus dem Zusammenhange der beiden Abfähr des §. 24 G.R.G. und aus §. 499 C.P.D. ergiebt sich weiter, daß unter "Erledigung" in §. 24 Abs. 2 a. a. D. nur eine solche nach Mahaabe des §. 427 Abs. 2 C.P.D. verstanden werden kann.

Im vorliegenden Falle ist nun unbestritten, daß eine Erledigung des bedingten Urteiles in diesem gesetzlichen Sinne nicht stattgesunden hat, wegen Zurücknahme der Klage auch nicht mehr eintreten kann. Dasselbe ist daher in richtiger Anwendung des §. 24 Abs. 2 a. a. D. nachträglich betreffs des Gebührenansahes nicht als Beweisanordnung, sondern als Entscheidung behandelt und neben der für die frühere Beweisanordnung angesetzten Gebühr noch die Entscheidungsgebühr berechnet worden."